

Gemeinde Rheinau

Bestattungs- und Friedhofverordnung

Vom 10. Dezember 2013

Stand: | V 1.9 vom 10.11.2013

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Grundlage, Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 2	Zuständigkeit und Personal	4
Art. 3	Leistungen der Gemeinde	4
Art. 4	Auswärtige Bestattungen.....	5
Art. 5	Bestattungen ohne gesetzliche Pflicht.....	5
Art. 6	Aufbahrung.....	5
Art. 7	Bestattung	5
Art. 8	Benützung der Bergkirche	6
3.	Friedhof.....	6
Art. 9	Betreuung Friedhof.....	6
Art. 10	Benützung	6
Art. 11	Friedhofbesucher	6
Art. 12	Aufbahrungsraum	7
4.	Grabstätten	7
Art. 13	Eigentum der Grabstätten	7
Art. 14	Gräberklassen	7
Art. 15	Gräber mit verlängerter Ruhefrist	8
Art. 16	Gemeinschaftsgrab (Urnenfeld)	8
Art. 17	Beschriftung	8
Art. 18	Ruhezeit	8
Art. 19	Beisetzung in bestehende Gräber	8
Art. 20	Abräumung der Gräber.....	9
Art. 21	Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	9
Art. 22	Ablehnung Haftung.....	9
Art. 23	Ausgrabungen	9
5.	Schlussbestimmungen	9
Art. 24	Rechtsmittel.....	9
Art. 25	Strafbestimmungen	9
Art. 26	Inkraftsetzung.....	10
Anhang 1	Reglement für die Grabgestaltung	11
Anhang 2	Gebühren.....	11
Anhang 3	Querverweise Grundlagen	11

Hinweis

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird im Text durchgehend die männliche Bezeichnung verwendet. Selbstverständlich sind jeweils beide Geschlechter gemeint.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage, Zweck und Geltungsbereich

Gestützt auf die kantonale Verordnung über die Bestattungen (SR 818.61) und Art. 10 lit. B Abs. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Rheinau vom 23. Oktober 2001 erlässt die Gemeinde Rheinau diese Bestattungs- und Friedhofverordnung.

Art. 2 Zuständigkeit und Personal

- ¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Zuständigkeit des Gemeinderates. Er erlässt die Vorschriften für den Vollzug dieser Verordnung, ernennt das erforderliche Personal, vergibt Leistungsaufträge und trifft weitere Anordnungen.
- ² Der Gemeinderat erlässt in Absprache mit den beiden Kirchenpflegen ein Reglement für die Grabgestaltung und setzt die Gebühren im Gebührenreglement der Gemeinde Rheinau fest.
- ³ Zuständig für das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Rheinau sind folgende Personen:
 - Gemeinderat als Behörde
 - Ressortleiter Gesundheitswesen (Friedhof allgemein, Sonderbewilligungen für Grabmale, Bewilligung für Bestattung von auswärtigen Personen)
 - Friedhofvorsteher (= Bestattungsamt; ist verantwortlich für die Organisation/Koordination und die korrekte Durchführung der Bestattungen, sowie für die Aufsicht der Friedhofanlage)
- ⁴ Die Gemeindewerke sind zuständig für die Durchführung der Bestattung.
- ⁵ Der Gemeinderat beauftragt Personen oder Institutionen für benötigte Dienstleistungen (z.B. Transport, Friedhofgärtner, Aushubarbeiten, Krematorium, Bestattung).

Art. 3 Leistungen der Gemeinde

- ¹ Die Bestattung verstorbener Einwohner erfolgt unentgeltlich und umfasst folgende Leistungen:
 - die Leichenschau
 - die Bekanntmachung der Bestattung in der Gemeinde
 - die Bereitstellung eines einheitlichen und schlichten Sarges sowie das Einsargen
 - das Aufbahren der Verstorbenen im Aufbahrungsraum des Friedhofs
 - das Bereitstellen eines Grabplatzes
 - das Öffnen und Zudecken des Grabes
 - die Gräberbezeichnung
 - das Setzen eines einfachen Grabkreuzes

- das Überführen der Verstorbenen vom Trauerhaus oder Sterbeort in den Kantonen Zürich und Schaffhausen auf den Friedhof der Bergkirche Rheinau oder in das Krematorium Winterthur oder Schaffhausen
- ² Bei Feuerbestattung von Einwohnern übernimmt die Gemeinde zusätzlich die Kosten für die Kremation ohne weitere Nebenkosten.
- ³ Wünschen die Hinterbliebenen eine besondere Ausführung des Sarges oder der Urne, so sind die Mehrkosten von ihnen zu tragen.
- ⁴ Bei Verstorbenen anderer Konfessionen kann das Bestattungsamt auf Wunsch der Angehörigen nach Möglichkeit Angebote auf speziellen Friedhöfen vermitteln. Allfällige Mehrkosten sind von den Angehörigen zu übernehmen.
- ⁵ Für den Grabunterhalt der Gemeinschaftsgräber kann der Gemeinderat eine Gebühr festsetzen.

Art. 4 Auswärtige Bestattungen

- ¹ Wird ein Einwohner auswärts beerdigt, ist die Bewilligung der zuständigen Bestattungsbehörde einzuholen.
- ² Die Vergütungen der Gemeinde Rheinau für die auswärtige Bestattung richten sich nach § 57 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

Art. 5 Bestattungen ohne gesetzliche Pflicht

- ¹ Wenn für die Gemeinde keine gesetzliche Pflicht zur Bestattung besteht, werden sämtliche Beerdigungskosten den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.
- ² Es wird eine einmalige Grabplatzgebühr gemäss Tarifverordnung erhoben.
- ³ Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der Grabunterhalt für die Dauer der Ruhezeit vertraglich oder über einen Grabfonds sichergestellt ist.

Art. 6 Aufbahrung

Die Verstorbenen werden im Trauerhaus, im Aufbahrungsraum der Gemeinde oder in einem anderen ordentlichen Aufbahrungsraum aufgebahrt.

Art. 7 Bestattung

- ¹ Der Friedhofvorsteher koordiniert im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen die Bestattung.
- ² Die Abdankungen und Beisetzungen sind öffentlich, sofern nicht auf besonderen Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen ausnahmsweise etwas anderes angeordnet wird.
- ³ Die Bestattungen finden an Werktagen und in der Regel um 14.00 Uhr statt.
- ⁴ Bei besonderen Umständen kann der Friedhofvorsteher Ausnahmen bewilligen.

Art. 8 Benützung der Bergkirche

- ¹ Die Abdankungen finden in der paritätischen Bergkirche nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt statt.
- ² Auf besonderen Wunsch der Angehörigen und im Einverständnis mit dem Friedhofvorsteher und dem zuständigen Pfarramt können die Abdankungen auch ins Krematorium oder in eine andere Gemeinde verlegt werden.

3. Friedhof**Art. 9 Betreuung Friedhof**

- ¹ Der Unterhalt der Anlagen ist im Abtretungsvertrag des Kantons Zürich und mit einer besonderen Vereinbarung zwischen der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirchenpflege geregelt.
- ² Der Unterhalt der Grünanlagen ist dem Friedhofgärtner übertragen.
- ³ Der Friedhofgärtner sorgt dafür, dass der Friedhof jederzeit gepflegt ist.

Art. 10 Benützung

- ¹ Der Friedhof Rheinau dient der Beisetzung Verstorbener, die zum Zeitpunkt des Ablebens ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Rheinau hatten.
- ² Beisetzungen von auswärts wohnenden Personen können erfolgen, wenn die Betroffenen in Rheinau verstorben sind und niemand für den Rücktransport aufkommt.
- ³ Personen mit speziellen Beziehungen zu Rheinau können mit einer Ausnahmegewilligung des Bestattungsamtes ebenfalls in Rheinau bestattet werden.
- ⁴ Ausserordentliche Kultushandlungen auf dem Friedhofareal sind bewilligungspflichtig. Zuständig ist der Friedhofvorsteher.

Art. 11 Friedhofbesucher

- ¹ Die Besucher des Friedhofes verhalten sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend.
- ² Kindern bis 16 Jahren ist der Zutritt zum Friedhof in der Regel nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- ³ Folgendes ist innerhalb des Friedhofes untersagt:
 - Lärmen und Spielen.
 - Pflücken von Zweigen und Blumen in den Anlagen oder auf fremden Gräbern.
 - Das Betreten von Grabstätten und Gartenanlagen.
 - Das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze.

- Das Mitbringen von Hunden.
 - Das Feilbieten von Waren aller Art.
 - Das Befahren mit Fahrzeugen, Fahrrädern und anderen Sportgeräten.
 - Störendes Verhalten irgendwelcher Art.
- ⁴ Der Friedhofvorsteher ist befugt, Anordnungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu treffen.

Art. 12 Aufbahrungsraum

- ¹ Der Aufbahrungsraum steht den nächsten Angehörigen für den Abschied zur Verfügung. Er bleibt für öffentlichen Zutritt geschlossen.
- ² Auf Anfrage hin wird der Besuch mit Einwilligung der nächsten Angehörigen auch weiteren Personen gestattet.

4. Grabstätten

Art. 13 Eigentum der Grabstätten

- ¹ Sämtliche Grabstätten bleiben öffentliches Eigentum.
- ² Andere als in dieser Verordnung festgelegte Rechte können nicht geltend gemacht werden.

Art. 14 Gräberklassen

Es bestehen folgende Grabarten:

- A** Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren
Länge: 180 cm / Breite: 80 cm / Tiefe: 150 cm
- B** Reihengräber für Kinder bis 9 Jahre (Urne oder Sarg)
Länge: 100 cm / Breite: 65 cm / Tiefe: 120 cm
- C** Urnengräber
Länge: 120 cm / Breite: 80 cm / Tiefe: 80 cm
In der Regel werden verrottbare Urnen verwendet
- G** Gemeinschaftsgrab (je ein Urnenfeld für Erwachsene oder für Kinder oder Totgeburten)
- R** Gräber mit verlängerter Ruhefrist (Privatgräber)
Länge: 200 cm / Breite: 120 cm / Tiefe: 150 cm

Liegt keine Willenserklärung des Verstorbenen oder der Angehörigen vor, erfolgt die Bestattung im Gemeinschaftsgrab

Art. 15 Gräber mit verlängerter Ruhefrist (Privatgräber)

- ¹ Für Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Rheinau können in beschränkter Anzahl besondere Grabplätze für maximal 40 Jahre gemietet werden.
- ² In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die Benützungsdauer verlängern.
- ³ Pro Grab mit verlängerter Ruhefrist sind höchstens ein Sarg und maximal zwei feste Urnen zulässig. Für verrottbare Urnen gilt keine Beschränkung.
- ⁴ Eine Erdbestattung im Sarg ist nur bei einer Erstbestattung möglich.
- ⁵ Der Gemeinderat setzt die Miete für Gräber mit verlängerter Ruhefrist fest.

Art. 16 Gemeinschaftsgrab

- ¹ Die einzelnen Urnenfelder werden im Gelände nicht bezeichnet.
- ² Im namenlosen Gemeinschaftsgrab für Kinder können verstorbene Kinder oder auf Wunsch der Angehörigen auch Totgeburten regulär beigesetzt werden.
Für weitere besondere Situationen kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.
- ³ In den Gemeinschaftsgräbern werden nur verrottbare Urnen verwendet

Art. 17 Beschriftung

- ¹ Jedes Grab wird durch den Friedhofvorsteher mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer und den Vor- und Nachnamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten versehen.
- ² Die Namen der im Gemeinschaftsgrab bestatteten Personen können auf Kosten der Hinterbliebenen auf einer gemeinsamen Namenstafel eingetragen werden.

Art. 18 Ruhezeit

- ¹ Die Gräber dürfen nach Ablauf von 25 Jahren abgeräumt und neu belegt werden.
- ² Gesuche um Bestehenlassen einer Grabstätte während einer zweiten Ruhezeit werden nicht bewilligt.

Art. 19 Beisetzung in bestehende Gräber

- ¹ Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers kann die Beisetzung von Urnen auch im Grabe eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Ruhezeit erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.
- ² Belegten Reihengräbern dürfen nicht mehr als zwei Urnen beigegeben werden. Im gleichen Urnengrab dürfen höchstens drei Urnen beigesetzt werden.

Art. 20 Abräumung der Gräber

- ¹ Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit kann der Gemeinderat die Räumung der Grabreihen anordnen.
- ² Die Räumung wird in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde und im Amtsblatt des Kantons Zürich spätestens zwei Monate im Voraus bekanntgegeben.
- ³ Die Hinterbliebenen dürfen innert der publizierten Frist den Grabschmuck und das Grabmal entfernen.
- ⁴ Die Beschriftungstafel des Gemeinschaftsgrabes wird nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit und bei Bedarf ersetzt.

Art. 21 Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Die Vorschriften für die Grabmale und die Gestaltung, Bepflanzung und den Unterhalt der Gräber sind im Reglement für die Grabgestaltung enthalten.

Für die Errichtung eines Grabmales ist vorgängig eine schriftliche Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich.

Art. 22 Ablehnung Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmalen und Pflanzungen durch Verfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 23 Ausgrabungen

Es gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

5. Schlussbestimmungen**Art. 24 Rechtsmittel**

- ¹ Anordnungen des Bestattungsamtes können innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Rheinau schriftlich angefochten werden.
- ² Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates, aufgrund dieser Verordnung, können innert 30 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen angefochten werden.

Art. 25 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Verfügungen und Anordnungen werden gestützt auf § 63 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen mit Busse geahndet.

Art. 26 Inkraftsetzung

- ¹ Diese Bestimmungen wurden wie folgt verabschiedet:
Gemeinderat Rheinau mit Beschluss GRB 13/159 vom 29. Oktober 2013
Gemeindeversammlung Rheinau am 10.12.2013.
- ² Diese Bestattungs- und Friedhofverordnung ersetzt die Friedhof
Verordnung der Gemeinde Rheinau vom 5. Dezember 2000.
- ³ Als allgemeinverbindlicher Beschluss im Sinne von § 68a des
Gemeindegesetzes publiziert am 17. Dezember 2013 und in Rechtskraft
erwachsen am 01.02.2014.
- ⁴ Diese Bestattungs- und Friedhofverordnung tritt am 01.02.2014 in Kraft.

Anhang 1 Grabgestaltung

- Reglement für die Grabgestaltung

Anhang 2 Gebühren

Siehe Tarifverordnung der Gemeinde Rheinau vom 15. März 2010

Anhang 3 Querverweise Grundlagen

Kanton Zürich

Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 (SR 818.61)

Masterplan Friedhof Bergkirche Rheinau

Masterplan Friedhof Bergkirche Rheinau mit folgenden Dokumenten:

- Bericht Rüegg Architekten (Oktober 2007)
- Masterplan 1:100 (Plan Nr. 01)
- Masterplan mit Vermessung 1:100 (Plan Nr. 02)

Genehmigt

- Baudirektion Kanton Zürich am 15.11.2007
- Direktion der Justiz und des Innern am 21.11.2007
- Kantonale Denkmalpflege am 11.11.2007
- Gemeinderat Rheinau am 03.12.2007

Bergkirche Rheinau

- Abtretungsvertrag Bergkirche Rheinau vom 1.2.2010
- Paritätische Bergkirche Rheinau: Benutzungsreglement vom 12.03.2010
- Vereinbarung „Aufgabenverteilung / Zuständigkeiten“ vom 11.12.2013

Impressum

Titel	Bestattungs- und Friedhofverordnung
Status	Beschluss Gemeinderat vom 29.10.2013
Gültig ab	01.02.2014
Version vom	10.12.2013
Datei	bestattungs- und friedhofverordnung 2013
Herausgeber	Gemeinderatskanzlei, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau
Internet	www.rheinau.ch
E-Mail	gemeinde@rheinau.ch